

1975	Ausgegeben zu Bonn am 13. November 1975	Nr. 127
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
6. 11. 75	Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr	2835
7. 11. 75	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes	2848
	8232-32	
7. 11. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entwertung der Beitragsmarken der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten	2849
	8232-24	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Verkündungen im Bundesanzeiger		2850

Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr

Vom 6. November 1975

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz vom 28. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2289), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr wird staatlich anerkannt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die Berufsausbildung bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs sowie im Straßenpersonen- und Straßengüterverkehr.

§ 3

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Es kann zwischen den Fachrichtungen Eisenbahnverkehr und Straßenverkehr gewählt werden. Die für beide Fachrichtungen gemeinsame Ausbildung dauert 24 Monate, die Ausbildung in der Fachrichtung im zweiten und dritten Jahr jeweils 6 Monate.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der für beide Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Allgemeine Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a) Kenntnisse der Struktur und der Funktionen des Verkehrs im Rahmen gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge,
- b) Kenntnisse des Aufbaus und der Organisation des ausbildenden Unternehmens,
- c) allgemeine Büroarbeiten,
- d) berufsbezogenes Rechnen,
- e) berufsbezogener Schriftverkehr,
- f) statistische Arbeiten,
- g) Kundenberatung,
- h) Grundkenntnisse der für die Berufsausübung notwendigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen,
- i) Kenntnisse der wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften,
- k) Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
- l) Kenntnisse der Verkehrsgeographie;

2. Abfertigungsdienst und Fahrgastbedienung im Personen- und Gepäckverkehr,

3. Beförderungs- und Wagentdienst,

4. Haftung und Entschädigungen:
 - a) Güterverkehr,
 - b) Personenverkehr;
5. Kassen- und Rechnungswesen:
 - a) Kassenwesen,
 - b) Zahlungsverkehr,
 - c) Grundkenntnisse der Betriebsbuchhaltung und der Kostenrechnung;
6. Grundkenntnisse der Materialwirtschaft,
7. Kenntnisse der Öffentlichkeitsarbeit und der Werbung,
8. Personalwesen, Lohn- und Gehaltsabrechnung,
9. Organisation und Datenverarbeitung:
 - a) Grundkenntnisse der Verwaltungs- und Büro-Organisation,
 - b) Datenverarbeitung;
10. Kenntnisse des Betriebsdienstes.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. in der Fachrichtung Eisenbahnverkehr:

Abfertigungsdienst im Güter-, Tier- und Expressgutverkehr:

 - a) Eisenbahnverkehr,
 - b) Güterkraftverkehr;
2. in der Fachrichtung Straßenverkehr:
 - a) Betriebsbuchhaltung und Kostenrechnung:
 - aa) Buchführung,
 - bb) Betriebsabrechnung,
 - cc) Kenntnisse der Kalkulation;
 - b) Kenntnisse der Materialwirtschaft:
 - aa) Kenntnisse des Einkaufs und der Materialdisposition,
 - bb) Kenntnisse der Warenannahme und der Warenprüfung,
 - cc) Grundkenntnisse der Lagerung von Materialien,
 - dd) Kenntnisse der Materialverwaltung;
 - c) Kenntnisse des Einsatzes der automatisierten Datenverarbeitung in Statistik, Verkehrserhebung und Dienstplanerstellung.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll frühestens nach zwölf Monaten stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in einer Prüfungsdauer bis zu 180 Minuten durchzuführen. Sie erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 für die ersten zwölf Monate aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten und auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die nach der Anlage zu § 5 während der gesamten Ausbildungsdauer zu vermitteln sind und mit den vorstehend bezeichneten Kenntnissen und Fertigkeiten zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Soweit die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz 2 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) In der Prüfung soll die Fachrichtung berücksichtigt werden.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten soll der Prüfling folgende Aufgaben in den Prüfungsfächern Verkehrsbetriebslehre, Wirtschaftslehre und Politik, Rechnungswesen und Verwaltung sowie Praktische Übungen durchführen:

1. im Prüfungsfach Verkehrsbetriebslehre:

In einer Prüfungsdauer von etwa 180 Minuten soll der Prüfling mehrere praxisbezogene Aufgaben lösen und dabei zeigen, daß er neben den besonderen Kenntnissen und Fertigkeiten des Verkehrswesens auch die erforderlichen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat;

2. im Prüfungsfach Wirtschaftslehre und Politik:

In einer Prüfungsdauer von etwa 90 Minuten soll der Prüfling mehrere Aufgaben lösen und dabei zeigen, daß er allgemeine betriebs- und volkswirtschaftliche sowie gesellschaftliche und politische Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;

3. im Prüfungsfach Rechnungswesen und Verwaltung:

In einer Prüfungsdauer von etwa 90 Minuten soll der Prüfling mehrere Aufgaben lösen und dabei zeigen, daß er Grundlagen und System des Rechnungswesens und der Verwaltung eines Verkehrsunternehmens versteht;

4. im Prüfungsfach Praktische Übungen:

In einer Prüfungsdauer von etwa 30 Minuten soll der Prüfling zeigen, daß er anhand betriebspraktischer Vorgänge und Tatbestände betriebliche und wirtschaftliche Zusammenhänge versteht und praktische Aufgaben lösen kann.

(4) Die Prüfung in den in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern soll schriftlich durchgeführt werden. Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung von etwa 10 Minuten je Prüfungsfach zu ergänzen, soweit die mündliche Prüfung für das Bestehen der Prüfung oder zur Verbesserung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist.

(5) Die Prüfung im Prüfungsfach Praktische Übungen ist mündlich in Form eines Prüfungsgesprächs durchzuführen.

(6) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der vorgesehenen Prüfungsdauer abgewichen werden.

(7) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und in mindestens zwei der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer und im Prüfungsfach Praktische Übungen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden.

Soweit in den in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern auch mündlich geprüft wird, sind die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern gleich zu gewichten.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher im Verwaltungsverfahren festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Eisenbahner (mittlerer nichttechnischer Dienst bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs), sind nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Übergangsregelung

Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. November 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

Anlage
(zu § 5)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Kaufmann
im Eisenbahn- und Straßenverkehr**

I. Begriffsbestimmungen:

Soweit in der Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle die folgenden Begriffe und Umschreibungen verwendet werden, bedeuten sie:

1. Grundkenntnisse: Der Auszubildende ist mit den wesentlichen Inhalten und Zusammenhängen so vertraut zu machen, daß er sie nennen und unterscheiden kann,
2. Kenntnisse: Der Auszubildende ist in den jeweiligen Sachgebieten so weit auszubilden, daß er sie erklären und darüber Auskunft geben kann,
3. Mitwirken bei Arbeits- oder Geschäftsvorgängen: Der Auszubildende ist in der praktischen Anwendung so weit auszubilden, daß er die Vorgänge nach Anweisung ausführen oder bearbeiten kann,
4. Selbständiges Bearbeiten von Arbeits- oder Geschäftsvorgängen: Der Auszubildende ist in der praktischen Anwendung so weit auszubilden, daß er die Vorgänge ohne Anweisung ausführen, bearbeiten oder zu ihnen Stellung nehmen kann.

II. Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 4:

A. Gesamte Ausbildungsdauer:

lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
1	2	3
1	allgemeine Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Kenntnisse der Struktur und der Funktionen des Verkehrs im Rahmen gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Kenntnisse der Entwicklung, Gliederung, Aufgaben und Bedeutung der Verkehrsträger in der Gesamtwirtschaft b) Grundkenntnisse der internationalen Zusammenschlüsse in Verkehr und Wirtschaft
1.2	Kenntnisse des Aufbaus und der Organisation des ausbildenden Unternehmens (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Kenntnisse der Art, Rechtsform und Gliederung des Ausbildungsbetriebes sowie Grundkenntnisse anderer Rechtsformen von Verkehrsbetrieben, insbesondere der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, des Eigenbetriebes b) Kenntnisse der Aufgaben der einzelnen Dienststellen und Abteilungen des Ausbildungsbetriebes, ihre Zuständigkeit und ihr Zusammenwirken c) Kenntnisse der Arbeitsordnung d) Grundkenntnisse der für den Ausbildungsbetrieb wichtigen Behörden, Verbände und Berufsvertretungen
1.3	allgemeine Büroarbeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Mitwirken beim Umgang mit Bürohilfsmitteln und Büromaschinen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
1	2	3
		b) Kenntnisse der Bearbeitung des Posteingangs, der Postverteilung und des Postausgangs c) Grundkenntnisse des Registraturwesens und der Terminkontrolle d) Mitwirken bei Arbeiten mit Karteien und Vordrucken
1.4	berufsbezogenes Rechnen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d)	a) selbständiges Bearbeiten von Aufgaben aus den vier Grundrechenarten einschließlich Bruchrechnen, Prozent-, Zins-, Verteilungs- und Währungsrechnen b) selbständiges Bearbeiten von Gewichts- und Inhaltsberechnungen c) selbständiges Bearbeiten von Fahrpreis- und Frachtberechnungen
1.5	berufsbezogener Schriftverkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e)	a) Mitwirken beim Verfassen von Geschäftsbriefen b) selbständiges Verwenden von vorgegebenen Texten c) Mitwirken beim Verfassen von Aktenvermerken, Telegrammen und Fernschreiben d) Grundkenntnisse der Unterschriftenregelung
1.6	statistische Arbeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f)	a) Grundkenntnisse der Statistik, insbesondere der Mittelwertberechnung b) Mitwirken beim Erstellen von Statistiken c) Mitwirken beim Anfertigen von Übersichten, auch in Form einfacher grafischer Darstellungen d) Mitwirken beim Auswerten einfacher Statistiken
1.7	Kundenberatung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g)	a) Kenntnisse der Kundenbetreuung und der Kundenberatung im Abfertigungsdienst b) selbständiges Erteilen von einfachen Auskünften über Fahrpreise, Zugverbindungen und Frachten sowie selbständiges Lesen von Fahrplänen
1.8	Grundkenntnisse der für die Berufsausübung notwendigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h)	Grundkenntnisse a) der für den Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr wichtigen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Verkehrsrechts b) der Vorschriften des Wechsel- und Scheckrechts c) der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften über das Führen von Büchern sowie über Inventur und Bilanz d) der Gerichtsorganisation in der Bundesrepublik Deutschland

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten
1	2	3
1.9	Kenntnisse der wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i)	a) Grundkenntnisse der Entwicklung und Bedeutung des Arbeits- und Tarifvertragsrechts b) Kenntnisse der Bestimmungen des für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifvertrages c) Grundkenntnisse des Betriebsverfassungs- und des Personalvertretungsrechts, insbesondere der Aufgaben des Betriebs- und des Personalrates sowie der Jugendvertretung d) Grundkenntnisse des Berufsbildungsgesetzes sowie Kenntnisse der Ausbildungsordnung, des Berufsausbildungsvertrages und des Ausbildungsplans e) Grundkenntnisse des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Kündigungsschutzgesetzes und des Schwerbehindertengesetzes f) Grundkenntnisse wichtiger Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes g) Grundkenntnisse des Sozialversicherungsrechts
1.10	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe k)	a) Kenntnisse der Unfallgefahren und der Unfallverhütung b) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe c) Kenntnisse der Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen d) Kenntnisse der Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter
1.11	Kenntnisse der Verkehrsgeographie (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe l)	a) Grundkenntnisse der Standorte bedeutender Wirtschaftszweige b) Kenntnisse wichtiger Eisenbahnverbindungen im Personen- und Güterverkehr c) Kenntnisse wichtiger Straßen, Binnenwasserstraßen, Flüsse und Städte d) Grundkenntnisse der internationalen Verkehrsverbindungen e) Grundkenntnisse der größeren Umsteige-, Umlade- und Umstellbahnhöfe innerhalb Deutschlands sowie der Übergangsbahnhöfe zum europäischen Ausland f) Grundkenntnisse der Struktur der Verkehrsräume des öffentlichen Personennahverkehrs sowie Kenntnisse der Struktur und des Einsatzes der verschiedenen Verkehrsmittel im eigenen Unternehmen

B. Erstes Ausbildungsjahr:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Abfertigungsdienst und Fahrgastbedienung im Personen- und Gepäckverkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a) Kenntnisse der einzelnen Verkehrsarten, der gültigen Tarife und der Beförderungsbedingungen b) Kenntnisse der Abfertigungsbestimmungen c) Kenntnisse der Geräte für die Fahrgastbedienung d) selbständiges Verkaufen von Fahrausweisen und Bedienen der Kunden e) Kenntnisse der Bestimmungen über die Mitnahme von Handgepäck und über die Abfertigung von Reisegepäck	2
2	Beförderungs- und Wagendienst (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	a) Kenntnisse der innerdienstlichen Vorschriften für den Personen-, Gepäck- und Expressgutverkehr sowie für den Güter- und Tierverkehr im Eisenbahn-, Straßenbahn- und Kraftverkehr b) Kenntnisse der Maßnahmen für eine sichere und zweckmäßige Beförderung auf Schienen und Straßen c) selbständiges Arbeiten im Ortsdienst und beim Dienst im Zuge und in Kraftfahrzeugen d) Kenntnisse der verschiedenen Fahrzeugtypen für die Beförderung von Personen und Gütern sowie der Vorschriften für ihren zweckmäßigen Einsatz e) selbständiges Führen der Bücher für den Güterwagen- und Containerdienst sowie Erstellen der Meldungen f) Mitwirken bei der Gestaltung von Umlaufplänen	3
3	Kassen- und Rechnungswesen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)		
3.1	Kassenwesen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a)	a) Kenntnisse der Vorschriften über das Verbuchen der Einnahmen und Ausgaben b) selbständiges Führen der Kassenbücher und Fertigen von Tages- und Monatsabschlüssen	
3.2	Zahlungsverkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b)	a) Kenntnisse des baren und bargeldlosen Zahlungsverkehrs b) Kenntnisse der gesetzlichen Zahlungsmittel sowie der wichtigsten Währungen und Umrechnungskurse c) selbständiges Abwickeln des Zahlungsverkehrs der Abfertigungskasse d) Grundkenntnisse des Mahnwesens	3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
3.3	Grundkenntnisse der Betriebsbuchhaltung und der Kostenrechnung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c)	Grundkenntnisse der Betriebsbuchhaltung, der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung	
4	Grundkenntnisse der Materialwirtschaft (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	Grundkenntnisse a) des Einkaufs und der Materialdisposition b) der Warenannahme und Warenprüfung c) der Lagerung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen d) der Materialverwaltung	1
5	Personalwesen, Lohn- und Gehaltsabrechnung (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Grundkenntnisse der Aufgaben und Bedeutung des Personalwesens b) Grundkenntnisse der Vergütungsformen c) Grundkenntnisse der gesetzlichen und freiwilligen sozialen Leistungen d) Grundkenntnisse der Lohn- und Kirchensteuer e) Mitwirken beim Errechnen und Verrechnen von tariflichen Vergütungsformen	3

C. Zweites Ausbildungsjahr:

1. für beide Fachrichtungen:

1	Beförderungs- und Wagentdienst (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	a) Kenntnisse der innerdienstlichen Vorschriften für den Personen-, Gepäck- und Expressgutverkehr sowie für den Güter- und Tierverkehr im Eisenbahn-, Straßenbahn- und Kraftverkehr b) Kenntnisse der Maßnahmen für eine sichere und zweckmäßige Beförderung auf Schienen und Straßen c) selbständiges Arbeiten im Ortsdienst und beim Dienst im Zuge und in Kraftfahrzeugen d) Kenntnisse der verschiedenen Fahrzeugtypen für die Beförderung von Personen und Gütern sowie der Vorschriften für ihren zweckmäßigen Einsatz e) selbständiges Führen der Bücher für den Güterwagen- und Containerdienst sowie Erstellen der Meldungen f) Mitwirken bei der Gestaltung von Umlaufplänen	2
2	Kassen- und Rechnungswesen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
2.1	Kassenwesen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a)	a) Kenntnisse der Vorschriften über das Verbuchen der Einnahmen und Ausgaben b) selbständiges Führen der Kassenbücher und Fertigen von Tages- und Monatsabschlüssen	2
2.2	Zahlungsverkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b)	a) Kenntnisse des baren und bargeldlosen Zahlungsverkehrs b) Kenntnisse der gesetzlichen Zahlungsmittel sowie der wichtigsten Währungen und Umrechnungskurse c) selbständiges Abwickeln des Zahlungsverkehrs der Abfertigungskasse d) Grundkenntnisse des Mahnwesens	
2.3	Grundkenntnisse der Betriebsbuchhaltung und der Kostenrechnung (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c)	Grundkenntnisse der Betriebsbuchhaltung, der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung	
3	Kenntnisse des Betriebsdienstes (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) Grundkenntnisse der Aufgaben des Betriebsdienstes b) Kenntnisse des Zusammenwirkens zwischen Betriebs- und Verkehrsdienst, insbesondere bei der Fahrplangestaltung und der Durchführung von Beförderungsaufgaben	2

2. in der Fachrichtung Eisenbahnverkehr:

1	Abfertigungsdienst im Güter-, Tier- und Expreßgutverkehr (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)		
1.1	Eisenbahnverkehr (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Kenntnisse der Tarife im Inlandverkehr, Grundkenntnisse der Anwendung von Tarifen für den grenzüberschreitenden Verkehr b) Kenntnisse der Abfertigungsbestimmungen für den Inlandverkehr, Grundkenntnisse der Abfertigungsbestimmungen im grenzüberschreitenden Verkehr c) selbständiges Abfertigen von Sendungen im Inlandverkehr, Mitwirken bei der Abfertigung im grenzüberschreitenden Verkehr	6
1.2	Güterkraftverkehr (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Kenntnisse der Tarife für den Güterkraftverkehr einschließlich des Flächen- und Zustelldienstes	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
		b) Kenntnisse der Abfertigungsbestimmungen c) selbständiges Abfertigen von Sendungen im Güterkraftverkehr	

3. in der Fachrichtung Straßenverkehr:

1	Betriebsbuchhaltung und Kostenrechnung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)		6
1.1	Buchführung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) aa)	a) Kenntnisse des betriebseigenen Kontenplans b) Kenntnisse des Kontierens von Belegen c) Mitwirken beim Führen von Sachkonten d) Kenntnisse der betrieblichen Abschreibungsverfahren e) Grundkenntnisse der Abschlußarbeiten f) Grundkenntnisse des Steuer- und Versicherungswesens	
1.2	Betriebsabrechnung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) bb)	a) Kenntnisse des Aufbaus des betriebseigenen Kostenstellenverzeichnisses b) selbständiges Erstellen von Unterlagen für die Betriebsabrechnung	
1.3	Kenntnisse der Kalkulation (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) cc)	Kenntnisse a) der betriebseigenen Kostenträgerrechnung b) der Aufstellung von Vorkalkulationen c) der Aufstellung von betriebsüblichen Nachkalkulationen	

D. Drittes Ausbildungsjahr:

1. für beide Fachrichtungen:

1	Abfertigungsdienst und Fahrgastbedienung im Personen- und Gepäckverkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a) Kenntnisse der einzelnen Verkehrsarten, der gültigen Tarife und der Beförderungsbedingungen b) Kenntnisse der Abfertigungsbestimmungen c) Kenntnisse der Geräte für die Fahrgastbedienung d) selbständiges Verkaufen von Fahrausweisen und Bedienen der Kunden e) Kenntnisse der Bestimmungen über die Mitnahme von Handgepäck und über die Abfertigung von Reisegepäck	2
2	Haftung und Entschädigungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
2.1	Güterverkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a)	a) Kenntnisse des Ermittlungsdienstes und der Maßnahmen bei fehlenden, überzähligen und beschädigten Gütern b) Grundkenntnisse der Haftung für Beförderungsschäden c) selbständiges Bearbeiten der Ermittlungsvorgänge einer Abfertigung	2
2.2	Personenverkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b)	Grundkenntnisse des Haftpflichtrechts und der Bearbeitung darauf gestützter Forderungen	
3	Kenntnisse der Öffentlichkeitsarbeit und der Werbung (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Grundkenntnisse der Verkehrswerbung und Öffentlichkeitsarbeit b) Kenntnisse der verschiedenen Werbeträger c) Kenntnisse der Pflege bestehender Geschäftsverbindungen zu Kunden und des Anknüpfens neuer Verbindungen	1
4	Organisation und Datenverarbeitung (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)		
4.1	Grundkenntnisse der Verwaltungs- und Büro-Organisation (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a)		
4.2	Datenverarbeitung (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe b)	a) Grundkenntnisse der manuellen Datenverarbeitung b) Grundkenntnisse der Bedeutung der automatisierten Datenverarbeitung und ihrer Stellung in der Unternehmensorganisation c) Grundkenntnisse der Methoden der Datenerfassung, der wesentlichen Datenträger und ihrer Anwendung d) Erstellen von datengerechten Belegen e) Lesen und Auswerten der mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung erstellten Ausdrucke	1

2. in der Fachrichtung Eisenbahnverkehr:

1	Abfertigungsdienst im Güter-, Tier- und Expreßgutverkehr (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)		
1.1	Eisenbahnverkehr (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Kenntnisse der Tarife im Inlandverkehr, Grundkenntnisse der Anwendung von Tarifen für den grenzüberschreitenden Verkehr	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
		b) Kenntnisse der Abfertigungsbestimmungen für den Inlandverkehr, Grundkenntnisse der Abfertigungsbestimmungen im grenzüberschreitenden Verkehr c) selbständiges Abfertigen von Sendungen im Inlandverkehr, Mitwirken bei der Abfertigung im grenzüberschreitenden Verkehr	6
1.2	Güterkraftverkehr (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Kenntnisse der Tarife für den Güterkraftverkehr einschließlich des Flächen- und Zustelldienstes b) Kenntnisse der Abfertigungsbestimmungen c) selbständiges Abfertigen von Sendungen im Güterkraftverkehr	

3. in der Fachrichtung Straßenverkehr:

1	Betriebsbuchhaltung und Kostenrechnung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)		
1.1	Buchführung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) aa)	a) Kenntnisse des betriebseigenen Kontenplans b) Kenntnisse des Kontierens von Belegen c) Mitwirken beim Führen von Sachkonten d) Kenntnisse der betrieblichen Abschreibungsverfahren e) Grundkenntnisse der Abschlußarbeiten f) Grundkenntnisse des Steuer- und Versicherungswesens	1
1.2	Betriebsabrechnung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) bb)	a) Kenntnisse des Aufbaus des betriebseigenen Kostenstellenverzeichnisses b) selbständiges Erstellen von Unterlagen für die Betriebsabrechnung	
1.3	Kenntnisse der Kalkulation (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) cc)	Kenntnisse a) der betriebseigenen Kostenträgerrechnung b) der Aufstellung von Vorkalkulationen c) der Aufstellung von betriebsüblichen Nachkalkulationen	
2	Kenntnisse der Materialwirtschaft (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)		
2.1	Kenntnisse des Einkaufs und der Materialdisposition (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) aa)	Kenntnisse a) der Ermittlung von Bezugsquellen	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	zeitliche Richtwerte in Monaten
1	2	3	4
		b) der Erstellung von Anfragen c) des Vergleichs von Angeboten unter Berücksichtigung von Qualität, Gewährleistung, Lieferzeit, Preis, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen d) der Abwicklung von Bestellungen e) der Terminverfolgung f) der Materialdisposition hinsichtlich Mengen und Lieferzeiten g) der Ermittlung des Bedarfs in Zusammenarbeit mit den technischen und kaufmännischen Stellen	
2.2	Kenntnisse der Warenannahme und der Warenprüfung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) bb)	a) Grundkenntnisse der Annahme der eingehenden Waren b) Kenntnisse der Bearbeitung von Wareneingangsmeldungen c) Grundkenntnisse der Prüfung der Mengen und der Qualität der eingehenden Waren	4
2.3	Grundkenntnisse der Lagerung von Materialien (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) cc)	a) Grundkenntnisse der wichtigsten Materialien und ihrer Verwendung im eigenen Unternehmen b) der betriebsüblichen Lagerarten, Lagerorganisation, Lagereinrichtung und des Lagerungsverfahrens	
2.4	Kenntnisse der Materialverwaltung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) dd)	a) Kenntnisse der Erfassung und der Kontrolle des Bestandes b) Grundkenntnisse der Bewertung von Lagerbeständen	
3	Kenntnisse des Einsatzes der automatisierten Datenverarbeitung in Statistik, Verkehrserhebung und Dienstplanerstellung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)		1

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Entrichten von Beiträgen
zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes**

Vom 7. November 1975

Auf Grund des § 1399 Abs. 5 und des § 1417 der Reichsversicherungsordnung sowie des § 121 Abs. 5 und des § 139 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes vom 4. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2232), geändert durch die Verordnung vom 24. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1190), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung bleibt die Einzugsstelle zuständig, deren Zuständigkeit vor dem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes gegeben war.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Für den Geschäftsbereich der übrigen Bundesministerien ist die Allgemeine Ortskrankenkasse Bonn zuständige Einzugsstelle im Sinne des § 1399 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 121 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes.“

3. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

Bonn, den 7. November 1975

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Entwertung der Beitragsmarken
der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten**

Vom 7. November 1975

Auf Grund des § 1409 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und des § 131 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Dem § 2 der Verordnung über die Entwertung der Beitragsmarken der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten vom 13. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 349) wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Beitragsmarken, die für Zwecke der Höherversicherung verwendet werden sollen, sind durch die Buchstaben „HV“ zu kennzeichnen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 7. November 1975

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
6. 11. 75 Verordnung Nr. 13/75 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	209 8. 11. 75	15. 11. 75

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.